

Verordnung
der Großen Kreisstadt Eilenburg über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2013

vom 03. Dezember 2012

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Eilenburg können an folgenden Tagen zwischen 12 und 18 Uhr öffnen:

am 09. Juni 2013 (Stadtfest),
am 08. Dezember 2013 (Weihnachtsmarkt).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.¹ Die Verordnung vom 02.04.2012 für das Jahr 2012 tritt am 31.12.2012 außer Kraft.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2013 erfolgte im Amtsblatt Nr. 26/2012 vom 21.12.2012.